

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

eventmediagroup Gesellschaft für Medienproduktionen mbH & Co. KG
- nachstehend EMG -

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) sind unterteilt in:
I. allgemeine Bedingungen

II. -VII. spezielle Bedingungen für jeweilige Vertragsarten. Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen.

I. Allgemeine Bedingungen

1. Geltung der AGB

1.a. Für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der EMG gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.b. Die Bedingungen gelten auch für alle weiteren Geschäfte des Auftraggebers, welche nach dem 1. Geschäft, das unter diesen Bedingungen abgewickelt worden ist, getätigt werden. Änderungen dieser Bedingungen gelten auch ohne einen erneuten Hinweis auf die AGB.

1.c. Wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Vertrag geschlossen, der verschiedener Vertragstypen beinhaltet, gilt automatisch die für den betreffenden Vertragsbestandteil grundlegende Bestimmung dieses Vertrages. Wird ein Miet- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, so finden auf den Mietvertrag die Bedingungen zu III. dieses Vertrages und auf den Dienstleistungsvertrag die Bedingungen zu II. dieses Vertrages Anwendung.

Für jede bestimmten Vertrag sind also die Vorschriften des entsprechenden Vertragstyps anwendbar. Sollten sich Bedingungen überschneiden, so gilt die Vorschrift desjenigen Vertragstyps, der den rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt bildet.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.a. Für die Berechnung unserer Leistungen und Lieferungen gelten die im Angebot vereinbarten Preise. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu bezahlen.

2.b. Soweit die Preise nach Laufzeit und Datenvolumen berechnet werden, ist die von uns festgestellte Laufzeit verbindlich. Es wird jeweils auf volle Minuten aufgerundet.

2.c. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.d. Die Zahlung ist laut Rechnung ohne Abzüge zu leisten und wird mit Abnahme oder Vollendung des Werks bzw. bei Übergabe fällig. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten. Gleiches gilt, wenn von uns erfolgte Teillieferungen dem Auftraggeber zumutbar sind.

2.e. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB bleibt hiervon unberührt.

2.f. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen.

3. Haftung / Vertragsstrafe

3.a. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Vertrag oder / und aus deliktischer Haftung haftet die EMG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3.b. Die EMG ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen, Masterbänder oder sonstige Produktionsmaterialien gegen Gefahren irgendwelcher Art (z.B. Feuer, Einbruch, Wasser) und insbesondere gegen einen zufälliges verschwinden zu versichern.

4. Umsatzsteuer

Die EMG kann mit einer berechtigten Rechnung tatsächlich anfallende Umsatzsteuer auch nachträglich vom Kunden verlangen, falls wir einen Umsatz irrtümlich als nicht steuerbar bzw. steuerfrei behandelt haben, obwohl dieser Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt.

5. Spesen und Reisekosten

Spesen und Reisekosten, die der EMG durch die Ausführung eines Auftrages entstehen, sind vom Kunden gesondert zu erstatten.

6. Urheberrecht

Die EMG verpflichtet sich, dem Auftraggeber befristet auf die Vertragsdauer einfache Nutzungsrechte an alles Schutzrechten nach Maßgabe und Zweck des Vertrages einzuräumen, die mit der Erbringung der Vertragsleistung entstehen, insbesondere an Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten an dem angebotenen Technikkonzept, künstlerischen oder technischen Zeichnungen oder Grafiken (wie Lichtkonzept, Tonkonzept und Anordnung der Beschallung), Textteilen, Lichtbildwerken oder Lichtbildern oder Datensammlungen. Eine über den unmittelbaren Vertragszweck hinausgehende Nutzung der urheberrechtlich oder über sonstige Schutzrechte geschützten Werke bzw. Schutzobjekte ist dem Auftraggeber nur gestattet, soweit die EMG hierzu schriftlich zugestimmt hat. Ebenso ist es dem Auftraggeber nicht ohne schriftliche Zustimmung der EMG gestattet, das angebotene Konzept an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder zu bearbeiten.

7. Freistellung von Rechten Dritter

Der Auftraggeber übernimmt für von ihm zu liefernde Unterlagen und Beistellungen bei vertragsmäßiger Verwendung die volle Sach- und Rechtsgewähr. Er versichert ausdrücklich, dass er Urheber-, Lizenz- und Auswertungsrechte Dritter, insbesondere auch GEMA Rechte, gewährt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Berechtigung zur Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den gelieferten Materialien ohne Aufforderung mitzuteilen und in geeigneter Form unter Beweis zu stellen. Der Auftraggeber stellt die EMG von etwaigen Ansprüchen Dritter, insbesondere aufgrund von Urheber-, Lizenz- und Auswertungsrechten frei.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

8.a. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.b. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

8.c. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Nichtige oder unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.

9. Stornierung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Vertragsbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Vorhaltungspauschale kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vorhaltungspauschale ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 20% des vereinbarten Auftragspreises, wenn 30 oder mehr Tage vor Auftragsbeginn storniert wird, 50% des vereinbarten Auftragspreises, wenn 29 bis 10 Tage vor Auftragsbeginn storniert wird und 80% des vereinbarten Auftragspreises, wenn 9 bis 3 Tage vor Auftragsbeginn storniert wird. Bei einer Stornierung 2 oder weniger Tage vor Auftragsbeginn ist der gesamte vereinbarte Auftragspreis vom Auftraggeber zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich.

II. Zusätzliche Bedingungen bei Dienstleistungen, Dienstaufträgen und Werksvertragsbedingungen

1. Angebote und Unterlagen

1.a. Ohne Zustimmung der EMG darf der Kunde Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen oder vergleichbare Unterlagen weder vervielfältigen, ändern oder Dritten zugänglich gemacht werden. Unterlagen einschließlich Kopien sind bei nicht Vertragsabschluss unverzüglich an die EMG herauszugeben, ebenso sind digitale Unterlagen von allen Laufwerken und Speichermedien dauerhaft zu löschen.

1.b. Der Kunde ist dazu verpflichtet, der EMG alle behördlichen oder sonstige zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Unberechtigte Mängelrügen

Kommt die EMG einer Aufforderung des Kunden zur Mängelbeseitigung nach und gewährt dieser den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder stellt sich heraus, dass ein Mangel an der Leistung der EMG objektiv nicht vorliegt, hat der Kunde die Aufwendungen der EMG zu ersetzen. Mangels Vereinbarung gelten die ortsüblichen Sätze.

3. Geeigneter Aufbauort

Zu einer Überprüfung des Aufbaus auf seine Eignung vor der Durchführung des Vertrages ist die EMG nicht verpflichtet. Die EMG ist daher zur Erbringung der Leistung bei einem üblichen Aufbauort ohne Erschwernisse verpflichtet. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Eignung des Aufbauorts für die von der EMG aufzustellenden, zu errichtenden oder aufzubauenden Materialien gegeben ist. Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzlich erforderliche Reisen des Personals etc.) die durch eine Verzögerung des Aufbaus durch nicht von der EMG zu vertretenden Umständen entstehen, hat der Kunde zu tragen.

4. Subunternehmer

Die EMG ist dazu befugt, Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen

5. Vertretungsbefugnis

Die Techniker sind nicht vertretungsbefugt.

6. Zutritt zum Objekt

Der Auftraggeber hat dafür zu Sorge zu tragen, dass der/die Techniker am Ausführungstermin Zutritt zum Objekt erhalten; andernfalls hat er den entstehenden Mehraufwand zu erstatten.

7. Gewährleistung

7.a. Liegt ein Mangel an dem von uns erbrachten Werk oder der von uns übergebenen Sache vor, so kann der Auftraggeber zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.

7.b. Nach zweimaliger fehlergeschlagener Nacherfüllung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Abnahme der Teillieferung für den Auftraggeber unzumutbar ist.

III. Zusätzliche Mietbedingung

1. Barkaution

Vor Überlassung von Mietgegenständen ist die EMG berechtigt eine Barkaution in Höhe von 30% des sich aus dem Mietvertrag ergebenden voraussichtlichen Mietzinses vom Mieter zu verlangen, die Zug-um-Zug gegen Überlassung der Mietsache auszuhändigen ist. Diese Kaution ist von der EMG nicht zu verzinsen und ist nicht getrennt vom eigenen Vermögen anzulegen.

2. Überlassung an Dritte und Auslandsnutzung, Rückgabe

2.a. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EMG, ist es dem Mieter erlaubt, Mietmaterial an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen, oder ins Ausland zu liefern.

2.b. Der Mietvertrag wird auch ohne Widerspruch von der EMG nicht verlängert, sollte nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Materialien vom Mieter fortgesetzt.

3. Entschädigung bei verspäteter Rückgabe, Vertragsstrafe

3.a. Wenn die EMG Mietmaterial nach Beendigung des Mietverhältnisses vom Auftraggeber nicht zurückbekommt, so kann die EMG für die Dauer der Vorenthaltung, die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Materialien ortsüblich ist. Das Recht der EMG, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Der Mieter ist auch ohne Verschulden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Mietsache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grund vom Mieter nicht herausgegeben werden kann, während der Dauer der Vorenthaltung gegenüber der EMG verantwortlich.

3.b. Eine Vertragsstrafe ist vom Auftraggeber an die EMG neben der unter III.3.a. dieses Vertrages geregelten Entschädigung zu zahlen. Pro Tag der Vorenthaltung beträgt die Vertragsstrafe 20% des Tagesmietpreises, der ggf. rechnerisch zu ermitteln ist. Die Vertragsstrafe wird auf die Entschädigung nicht angerechnet.

4. Zurückbehaltungsrecht

Nach Ablauf der Mietzeit steht dem Mieter kein Zurückbehaltungsrecht an den Mietmaterialien zu.

5. Pflichten des Mieters

5.a. Mietmaterialien sind vom Mieter schonend zu behandeln. Die Mietmaterialien dürfen nur von Fachpersonal aufgebaut und bedient werden. Sollten Hinweise bzgl. der Mietmaterialien von der EMG gegeben werden, sind diese vom Mieter zu beachten.

5.b. Der Mieter ist dazu verpflichtet, die Mietmaterialien vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

5.c. Der Mieter ist dazu verpflichtet die EMG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sollte sich während der Mietzeit ein Mangel an der gemieteten Sache zeigen.

5.d. Bei Anmietung von drahtlosen Mikrofonanlagen sowie von Funkgeräten hat der Mieter sicherzustellen, dass der Einsatz der Anlagen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgt.

6. Haftung des Mieters

6.a. Der Mieter haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietgegenstände (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietgegenstände während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Zeitpunkt der Übergabe der Mietgegenstände bis zur Rückgabe der Mietgegenstände.

6.b. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen. Bei Beschädigung der Mietgegenstände hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, falls eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich wäre.

6.c. Die EMG muss sich einen Abzug neu für alt nicht auf seinen Anspruch zu III.6a. oder III.6b. dieses Vertrages anrechnen lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der EMG vorbehalten.

6.d. Der Mieter kann sich auf konkrete Nachfrage bei der gegen das Risiko des Verlustes, des Untergangs oder der Beschädigung auf seine Kosten über die EMG versichern (Materialversicherung). Sofern die kostenpflichtige Materialversicherung gewählt wird, haftet der Mieter für Verlust, Untergang oder Beschädigung des Mietgegenstandes (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung des Mietgegenstandes während der Benutzung und Abhandenkommen des Mietgegenstandes) nur in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Haftung des Mieters gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt. Auf die Möglichkeit einer eigenen Haftpflichtversicherung für Drittschäden wird hingewiesen.

6.e. Die Höhe der Selbstbeteiligung der Materialversicherung beträgt:

- bei Abhandenkommen oder Beschädigung des Mietgegenstands infolge von Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, Raub oder Plünderung 500 EUR- in allen anderen Fällen ebenfalls 500 EUR

Die Materialversicherung greift nicht, wenn der Mieter den Mietgegenstand aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht rechtzeitig zurückgibt oder bei einem Verstoß gegen III.2a. oder III.5. dieses Vertrages. Die Materialversicherung greift ebenfalls nicht, wenn der Mieter den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung des Mietgegenstandes grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Deswegen muss der Mieter Schutzvorkehrungen gegen den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung des Mietgegenstandes während der Dauer der Mietzeit treffen. Der Mieter trägt die Beweislast dafür, dass er den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung des Mietgegenstandes nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

7. Gewährleistung von der EMG

7.a. Die EMG leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird oder individualvertragliche Garantiebestimmungen vereinbart worden sind.

7.b. Die verschuldensunabhängige Haftung der EMG für anfängliche Mängel der Mietgegenstände bei Vertragsschluss wird ausgeschlossen. Die EMG haftet für anfängliche Mängel der Mietgegenstände bei Vertragsschluss nur, wenn die EMG den Mangel zu vertreten hatte oder den Mangel kannte. Der Mieter trägt in diesem Fall die Beweislast, dass die EMG diesen anfänglichen Mangel zu vertreten hatte bzw. dass der EMG dieser anfängliche Mangel bei Abschluss des Mietvertrages bekannt gewesen ist. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche nach I.3. dieses Vertrages.

IV. Zusätzliche Verkaufsbedingung

1. Versand, Verpackung

1.a. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers, es sei denn, es wird eine anderslautende Vereinbarung getroffen. Versicherungen gegen Schäden und Verlust werden von der EMG auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

1.b. Die EMG wählt die Versandart.

1.c. Versandkisten und Behälter bleiben, soweit nicht anders vereinbart Eigentum der EMG und sind auf Anforderung nach ihrer Entladung auf Kosten der EMG zurückzusenden.

1.d. Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Sonderverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, können auf dessen Wunsch und dessen Kosten Transportversicherungen abgeschlossen werden.

2. Eigentumsvorbehalt

2.a. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und / oder übergebenen Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Gegenstände zurück zu fordern.

2.b. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura- Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mittel.

3. Rücktrittsrecht

Die EMG ist im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht bei Neuware

Die EMG leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche nach 1.3. dieses Vertrages. Bei Neuware gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass die Rüge innerhalb von 2 Tagen zu erfolgen hat. Dies gilt nicht, wenn die EMG den Mangel arglistig verschwiegen hat.

5. Verjährungsfrist bei Neuware

Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsrechte des Käufers beträgt 1 Jahr, außer es handelt sich um Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt ab Ablieferung der Ware bzw. mit Übergabe an das Versandunternehmen.

6. Angaben zu Eigenschaften von Neuware

Bei Neuware erfolgen alle Angaben der EMG über Anwendung, Verarbeitung, Eignung, technische Beratung und sonstigen Angaben nach bestem Gewissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

7. Die Gewährleistungsrechte des Käufers sind bei Neuware zunächst nach Wahl der EMG auf Ersatzlieferung und Nachbesserung beschränkt.

Es ist die Entscheidung der EMG, entweder nachzubessern oder eine Ersatzlieferung zu veranlassen. Beanstandete Ware darf nur mit Einverständnis der EMG zurückgesandt werden. Nach Fehlschlagen einer dem Käufer zumutbaren Anzahl von Nachbesserungsversuchen stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Herabsetzung des Preises und Rückgängigmachung des Vertrages. Der vorstehende Satz gilt nicht, falls die EMG die Nachbesserung unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert, dann stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte sofort zu. Nach Fehlschlagen der Nachlieferung oder Nachbesserung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Herabsetzung des Kaufpreises und Rückgängigmachung des Vertrages. Beanstandete Ware darf nur mit Einverständnis von N&M zurückgesandt werden.

8. Der Verkauf von Gebrauchtware erfolgt unter Ausschluss sämtlicher Sachmängelansprüche.

Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche nach I.3. dieses Vertrages. Der Ausschluss gilt nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch die EMG.

V. Zusätzliche Bedingungen bei Gestellung von Beschallungsanlagen

Unsere Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15905-05 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Ist der Auftraggeber Veranstalter und kommt er dieser Pflicht nicht ordnungsgemäß nach, stellt er uns bereits jetzt von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Auf Wunsch vermitteln wir einen Dienstleister, der eine solche Messung normgerecht durchführt.

VI. Zusätzliche Bedingungen bei Videoproduktionen

1 Aufbewahrung von Bild- / Tonträgern

1.a. Zum Schutz von Datenverlusten hat der Auftraggeber von Filmen, Mastertapes und Datenträgern, die er uns zur Auftragsausführung stellt, mindestens eine Zweitauführung im Besitz zu behalten.

1.b. Auf die Dauer der jeweiligen Bearbeitungsaufträge werden an uns übergebene Bild-, Ton-, Datenträger und Printmedien auf Wunsch hin unentgeltlich 2 Monate aufbewahrt. Es bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, wenn wir Bild-, Ton und Datenmaterialien länger als 2 Monate aufbewahren sollen.

1.c. Die an uns übergebenen Materialien müssen vom Auftraggeber angemessen versichert werden.

1.d. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass wir Bild- und Tonträger und sonstige Gegenstände für ihn nach der Bearbeitung, sofern wir einen entsprechenden Auftrag übernehmen haben, in Sammlagern verwahren. Darin erfolgt keine getrennte Aufbewahrung von Original- und Zweitmaterial. Sämtliche uns zur Aufbewahrung übergebenen Materialien werden ohne Überprüfung in dem Zustand übernommen, den sie bei der Übergabe haben.

2. Abnahme, Mängelrügen

2.a. Im Fall, dass das Vertragsverhältnis auf die Herstellung eines Werks gerichtet ist, gilt das Werk auch dann als im Wesentlichen vertragsgemäß und damit abgenommen, wenn die dem Auftraggeber zugesandte (per Brief, Fax oder Email) Abnahmeverweigerung nicht binnen 4 Werktagen an uns zurückgesandt wird.

2.b. Offensichtliche Mängel können vom Auftraggeber, sofern er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, nur unverzüglich innerhalb von fünf Werktagen, im Übrigen innerhalb von 14 Tagen gerügt werden." Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige von offensichtlichen Mängeln, kann sich der Auftraggeber im Nachhinein nicht mehr auf diese Mängel berufen. Offensichtliche Mängel sind insbesondere auch Zuviel- oder Zuwenig Lieferungen.

3. Gewährleistung

3.a. Liegt ein Mangel an dem von uns erbrachten Werk oder der von uns übergebenen Sache vor, so kann der Auftraggeber zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.

3.b. Nach zweimaliger fehlgeschlagener Nacherfüllung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Abnahme der Teillieferung für den Auftraggeber unzumutbar ist.

4. Impressum

Wir sind berechtigt, mit Zustimmung des Auftraggebers auf dem jeweiligen Datenträger in geeigneter Weise auf unsere Firma hinzuweisen. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn er hierin ein überwiegendes Interesse hat.

VII. Zusätzliche Bedingungen Bei Bereitstellung eines WLAN-Zugangs

Sofern die EMG dem Kunden auftragsgemäß einen Internetzugang über WLAN zur Verfügung stellt, erfolgt die Nutzung des WLAN auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Kunden, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit von Zugriffen Dritter auf das Endgerät des Nutzers oder einer Infizierung mit schädlicher Software (z.B. Viren oder Trojaner). Der Kunde ist selbst verantwortlich für jegliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Verschlüsselung, Virenschutz, Firewall). Für über das WLAN übermittelte Daten, für darüber in Anspruch genommene kostenpflichtige Dienstleistungen sowie für darüber getätigte Rechtsgeschäfte ist der Kunde selbst verantwortlich; er trägt alle hieraus resultierenden Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung des WLAN das geltende Recht einzuhalten; insbesondere verpflichtet sich der Kunde

- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von strafbaren, sittenwidrigen oder in sonstiger Weise rechtswidrigen Inhalten zu nutzen;
- über das WLAN keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten, zugänglich machen oder in anderer Weise zu verwerten, etwa durch den Einsatz bzw. die Nutzung von File-Sharing-Programmen oder Tauschbörsen;
- die geltenden Jugendschutzvorschriften zu beachten;
- keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten und das WLAN nicht zum Versand von Massen-Nachrichten (Spam) und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung zu nutzen.

Der Kunde stellt die EMG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Verstoß gegen die vorstehenden Bedingungen oder auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLAN durch den Kunden beruhen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die sich aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung des WLAN durch den Kunden ergeben sowie für die entsprechenden Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung. Erkennt der Kunde, dass eine solche Rechtsverletzung und/oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, so hat er die EMG hiervon unverzüglich zu unterrichten. Stellt der Kunde den von der EMG bereitgestellten WLAN- Anschluss Dritten zur Verfügung, so haftet der Kunde für sämtliche durch diesen Nutzer verursachten Verletzungen dieser Vereinbarung wie für eigene Verstöße.